

Gemeinsames Lernen – Inklusive Bildung an Kölner (Grund-) Schulen



Gemeinsames Lernen

Inklusive Bildung an Kölner (Grund-) Schulen

Inhalt

Vorwort	5
Inklusion an Kölner Schulen	7
1. Kann ich mir die Grundschule aussuchen?	10
2. Wie kommt mein Kind zur Schule?	10
3. Was geschieht im Unterricht?	10
4. Muss mein Kind im Lernstoff „mitkommen“?	11
5. Welche Förderung und Unterstützung bekommt mein Kind in der Schule?	13
6. Mein Kind braucht Pflege. Geht das in der Schule?	13
7. Gibt es Therapiemöglichkeiten in der Schule?	14
8. Wer kann meinem Kind in der Schule die nötigen Medikamente geben?	14
9. Mein Kind braucht spezielle Unterstützung. Wie soll das in der Schule funktionieren? ...	14
10. Gibt es Kinder, die zu stark behindert sind für den Besuch der Schule?	16
11. Kann mein Kind auch am Offenen Ganztag teilnehmen?	16
12. Was muss ich tun um mein Kind an einer Grundschule anzumelden?	17
13. Was passiert im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unter- stützungsbedarfs (AO-SF Verfahren)? Wann ist es sinnvoll?	19
14. Kann der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf wieder aufgehoben werden? ...	22
15. Was mache ich, wenn Probleme auftreten?	22
16. Wie geht es nach der Grundschule weiter?	22
17. Schulabschlüsse	22
Kontakte	24
Anhang	25
Die wichtigsten Begriffe im Überblick	25
Rechtliche Grundlage	26

Liebe Eltern, liebe Interessierte!

Ich freue mich sehr, Ihnen unsere Broschüre **Gemeinsames Lernen – Inklusive Bildung an Kölner (Grund-) Schulen** vorstellen zu können.

Die Ausgabe gibt Ihnen einen Überblick zu Fragestellungen vom Übergang aus dem Kindergarten in die Grundschule.

„Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt“, so steht es im Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen.



Dies bedeutet, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen können. So haben alle Kinder die Chance, die Schule zusammen zu erleben und die Möglichkeit auch außerhalb des Unterrichts miteinander in Kontakt zu kommen.

In der Grundschule gilt auch für die Inklusion das Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“. In Köln bieten rund die Hälfte der über 140 Grundschulen Gemeinsames Lernen an. Es ist daher in den meisten Fällen möglich, dass Ihr Kind einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen in einer Grundschule in Ihrer Nähe findet.

Wir möchten Ihnen Mut machen, sich für das Gemeinsame Lernen zu entscheiden! Informieren Sie sich mit dieser Broschüre über die Möglichkeiten der Schulbegleitung, den Offenen Ganzttag und welche Förderung und Unterstützung in der Grundschule möglich ist.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre!

Anne Lena Ritter

Leiterin des Amtes für Schulentwicklung

Inklusion an Kölner Schulen

Köln ist eine junge Stadt. Jedes Jahr werden rund 9.500 Kinder in unsere Grundschulen eingeschult. Sie sind die Zukunft unserer Stadtgesellschaft und deshalb wollen wir als Stadt Köln, dass sie von Beginn an gemeinsam lernen und zusammen aufwachsen, unabhängig von sozialen Unterschieden, von der Herkunft ihrer Familien und unabhängig davon, ob sie mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung leben.

Schon seit mehr als 30 Jahren fördert die Stadt Köln das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung. Lange Jahre war dies nur an einzelnen Schulen möglich. Unter dem Einfluss der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung hat das Land Nordrhein-Westfalen 2013 das Schulgesetz geändert. Dies gibt uns als Kommune – neben dem Land – die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen zu fördern. Innerhalb weniger Jahre hat sich fast die Hälfte aller Grundschulen für Kinder mit Behinderung geöffnet, und rund 45 weiterführende Schulen. Fast die Hälfte aller Kinder mit einer umfassenden Beeinträchtigung, einer Behinderung oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen in Köln eine allgemeine Schule – also eine Schule des Gemeinsamen Lernens.

Auf der Internetseite der Stadt Köln finden Sie Informationen über alle Schulen des Gemeinsamen Lernens in Köln.

<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/bildung-und-schule/inklusion-foerderung/suche/index.html>



Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

... bedeutet, dass ein Kind in der Schule auf Dauer wegen einer Behinderung oder einer individuellen Einschränkung eine spezialisierte Unterstützung braucht. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht nicht, wenn ein Kind in der Schule Schwierigkeiten hat, die in den normalen Aufgabenbereich der Schule fallen: Etwa Eingewöhnungs- oder Aufmerksamkeitsschwierigkeiten wie ADHS, Verständnisschwierigkeiten wegen einer anderen Muttersprache, Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie.

Fallbeispiel:

„Jedes Kind hat das Recht, in der Mitte der Gesellschaft aufzuwachsen, unabhängig von der Art und Schwere seiner Behinderung. Die gemeinsame Schulzeit von Kindern mit und ohne Behinderung macht es leichter, später auch im Erwachsenenleben dabei zu sein und dazu zu gehören“, so die Mutter von Kevin S.

Inklusion bedeutet, dass Ihr Kind auch mit seinen besonderen Bedürfnissen in der allgemeinen Schule willkommen ist. In der Gemeinschaft von Kindern mit und ohne Behinderung können alle voneinander lernen. Sie haben die Möglichkeit, miteinander in Kontakt zu kommen, eine Schulgemeinschaft zu bilden, gemeinsam Feste zu feiern und Freundschaften zu schließen.

Fallbeispiele:

Astrid P. (Mutter): In der allgemeinen Schule ist meine Tochter mit Behinderung weiterhin gut in ihr Wohnumfeld eingebunden. Einige Kinder aus der Kita sind mit ihr in die gleiche Grundschule gewechselt. Im Kontakt mit vielen unterschiedlichen Kindern bekommt sie Anregungen, sich zu entwickeln und zu lernen. Ich habe den Eindruck, sie lernt am meisten von den anderen Kindern. Im Gemeinsamen Unterricht haben Kinder die Möglichkeit zu erkennen, dass Menschen verschieden sind und jeder andere Stärken und Schwierigkeiten hat. Das gefällt mir sehr gut.

Zeynep P. (Mutter): Ich finde es gut, dass die Schule in der Nähe ist, mein Sohn zur Schule laufen kann und mit seinen Kindergartenfreunden in eine Klasse geht. Selbst wenn mein Kind auch Ausgrenzung erlebt, halte ich das für eine gute Vorbereitung auf das spätere Leben. Ich möchte, dass mein Kind viel Kontakt mit „normalen“ Kindern hat und lernt, sich mit diesen auseinanderzusetzen.

Peter S. (Vater): Unser Kind hat keine Behinderung, aber wir wollten, dass es in eine Schule des Gemeinsamen Lernens geht, damit es früh Vielfalt kennenlernt und erfährt, wie man gut mit Unterschiedlichkeit umgehen kann. Ich glaube, es lernt hier viel an sozialen Kompetenzen, die es auf einer anderen Schule so gut nicht entwickeln würde.

Die Stadt Köln möchte mit dem Gemeinsamen Lernen nicht nur die Inklusion in den Schulen fördern, sondern damit die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in der Stadtgesellschaft verbessern. Eine erfolgreiche Umsetzung der Inklusion in den Schulen wirkt positiv in alle Lebensbereiche hinein.

Das Gemeinsame Lernen an den Kölner Schulen befindet sich weiter im Ausbau, sowohl in der gesamten Schullandschaft, als auch in den einzelnen Schulen. Die Stadt Köln arbeitet gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen daran, dass Inklusion für alle Kinder möglich wird. Sie will – auch mit dieser Broschüre – die Eltern von Kindern mit Behinderung ermutigen, den inklusiven Weg zu gehen. Selbstverständlich können Eltern, die dies nicht möchten, ihr Kind weiterhin an der Förderschule anmelden.

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) und 9. Schulrechtsänderungsgesetz >> Gemeinsames Lernen von Schüler*innen mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird zum gesetzlichen Regelfall.

Diese Broschüre gibt erste Informationen über das Gemeinsame Lernen und über Ihre Ansprechpartner*innen in Köln.



1. Kann ich mir die Grundschule aussuchen?

Fast die Hälfte der Kölner Grundschulen sind Schulen des Gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung. Damit steht Ihnen fast überall in Köln eine wohnortnahe Schule zur Verfügung, die Kinder mit umfassenden Beeinträchtigungen und Behinderungen aufnimmt und sonderpädagogisch fördern kann. Die Schulen gestalten das Schulleben und den Unterricht so, dass Kinder mit Behinderung teilhaben können. In einer Reihe dieser Schulen hat die Stadt Köln bereits in die barrierefreie Ausstattung investiert und tut dies weiter.

Wenn Sie bei der Einschulung einen Platz im Gemeinsamen Lernen wünschen, beantragen Sie bei der Anmeldung schon die Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs bei der Schulleitung. Die Anmeldung kann an jeder Grundschule erfolgen. Die Vergabe der Schulplätze wird anschließend über das Schulamt koordiniert. Nicht jedes Kind bekommt einen Platz an der gewünschten Schule. Wichtige Punkte bei der Vergabe sind dabei die Wohnortnähe, die Zahl der Anmeldungen und die Ausstattung der einzelnen Schule.

2. Wie kommt mein Kind zur Schule?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern, für den Schulweg ihrer Kinder zu sorgen. Die meisten Kinder schaffen nach einer Übungszeit den Weg zur wohnortnahen Grundschule allein. Auch für viele Kinder mit Behinderung kann es ein großer Schritt in Richtung Selbstständigkeit sein, wenn sie – vielleicht nach längerer Übungszeit – allein oder mit Schulfreund*innen zur Schule gehen.

In besonderen Fällen haben Kinder mit Behinderung das Recht auf einen Fahrdienst. Dafür müssen Sie einen Antrag über die Schule stellen und nachweisen, dass es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Kind zur Schule zu bringen. Weitere Informationen gibt es unter folgendem Link:

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00086/index.html>



3. Was geschieht im Unterricht?

Der Unterricht in den Kölner Schulen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Neue Unterrichtsformen erlauben es, individuell auf einzelne Kinder einzugehen und ihnen beim Lernen ihr eigenes Tempo zu überlassen. Neben klassischen Formaten gibt es im Unterricht Zeiten für Einzel- oder Gruppenarbeit. Die Lehrer*innen haben viele Möglichkeiten, diese Unterrichtszeiten zu gestalten. So kann zum Beispiel mit unterschiedlichen Arbeitsblättern und mit praktischen

Aufgaben gelernt werden. Es gibt gute Erfahrungen, ein Unterrichtsthema etwa auf Lernstationen im Klassenzimmer aufzuteilen, sodass die Kinder selbst wählen können, welche Aufgaben sie zuerst bearbeiten. Viele Grundschulen behandeln Teile des Lernstoffs auch in Form von Projektunterricht. Dabei können die Kinder an einem gemeinsamen Thema arbeiten und ganz unterschiedlich schwierige Aufgaben lösen. So sind alle Kinder in die gemeinsame Arbeit einbezogen.

Diese Formen des Unterrichts erlauben es, alle Bedürfnisse von Kindern aufzugreifen. Damit die individuelle Förderung gelingt, arbeiten an den Schulen des Gemeinsamen Lernens neben den Grundschullehrer*innen auch Sonderpädagog*innen. Sie bereiten den Unterricht gemeinsam vor, teilweise unterrichten sie auch zusammen. Gelegentlich fördern sie die Schüler*innen auch in kleinen Lerngruppen.

Gemeinsames Lernen in der Schule – ein Beispiel:

Der Unterricht beginnt in der Grundschule Sankt Nikolaus ab 8 Uhr. Der Schulbeginn ist offen. Nach und nach kommen die Kinder. In der Klasse ist es ruhig, die Kinder unterhalten sich leise, gehen zu ihren Sammelordnern und holen Arbeitsmaterialien heraus. Jeder arbeitet für sich, die meisten haben ein Arbeitsheft aufgeschlagen und bearbeiten den Buchstaben R.

Lukas geht zu seinem Fach und holt seine Arbeitsmaterialien heraus. Er hat Trisomie 21 und damit den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Er wird zielfferent unterrichtet. Das heißt: Für Lukas gilt der Lehrplan der Grundschule nicht. Er lernt nach seinem eigenen Lehrplan und mit anderen Zielen.

Die Grundschullehrerin und die Sonderpädagogin in der Klasse 1 gehen zu den Kindern, die aufzeigen, weil sie Unterstützung brauchen. Nach einer halben Stunde schaltet die Lehrerin klassische Musik ein, das Zeichen für die Kinder, ihre Arbeitsmaterialien wegzuräumen und in den Gesprächskreis zu kommen. Auch Lukas räumt seine Materialien auf und setzt sich zu den anderen Kindern in den Kreis.

In den Fächern Mathematik und Deutsch arbeitet Lukas mit seinen eigenen Heften oder Materialien, oder er geht mit anderen Schüler*innen mit Behinderung zu einem speziellen Angebot.

4. Muss mein Kind im Lernstoff „mitkommen“?

Kurz gesagt: Nein. Die Grundschulen sind heute darauf eingestellt, dass Kinder unterschiedlich schnell lernen, auch die Kinder ohne Behinderung. Damit jedes Kind gut gefördert wird, ist seit

2005 sogar im Schulgesetz § 1 verankert, dass alle Schulen in Nordrhein-Westfalen ihre Schüler*innen individuell fördern. Damit soll verhindert werden, dass Kinder, die besonders schnell lernen, sich mit dem Durchschnitts-Lehrstoff langweilen, und die, die langsamer lernen, benachteiligt werden. Im Alltag heißt dies: In Grundschulklassen ist es normal, dass Kinder an unterschiedlichen und unterschiedlich schwierigen Aufgaben arbeiten. Es ist also nichts Besonderes, wenn auch ein Kind mit Behinderung seinen eigenen angepassten Lernstoff hat.

Ob ein Kind sonderpädagogische Unterstützung braucht, wird von der Schulaufsicht festgestellt. Dabei gibt es sieben unterschiedliche Förderschwerpunkte:

- Förderschwerpunkt Lernen (LE)
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE)
- Förderschwerpunkt Sprache (SQ)
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)
- Förderschwerpunkt Sehen (SE)
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GG)
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KM)

Welcher Förderschwerpunkt festgestellt wird, hängt davon ab, in welchem Bereich das Kind die sonderpädagogische Unterstützung vorwiegend braucht. Die Schüler*innen erhalten einen individuellen Förderplan. Es sind unterschiedliche Schulabschlüsse möglich (siehe Punkt 17).



5. Welche Förderung und Unterstützung bekommt mein Kind in der Schule?

Wenn bei Ihrem Kind sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf bestätigt wird, hat es Anspruch auf diese besondere Förderung. Der Anspruch gilt in der allgemeinen Schule genauso wie in der Förderschule. Trotzdem sieht die Förderung in der allgemeinen Schule anders aus als in der Förderschule.

In der Förderschule werden die Kinder in kleineren Klassen von Sonderpädagog*innen unterrichtet.

In der allgemeinen Schule sind die Klassen größer und die Kinder werden von einem Grundschullehrer oder einer Grundschullehrerin unterrichtet. Sonderpädagog*innen sind nicht während der gesamten Unterrichtszeit anwesend, allerdings ist es ihre Aufgabe gemeinsam mit den Lehrer*innen den Unterricht vorzubereiten. In der allgemeinen Schule nimmt der Fachunterricht viel Raum und bietet ein umfangreiches Spektrum von Lernmöglichkeiten. Kinder mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ können hier durch den Lernstoff der Mitschüler*innen ohne Behinderung zusätzliche Anregungen bekommen und erhalten die Möglichkeit von anderen Kindern zu lernen.

Für Schüler*innen die nach den Richtlinien der allgemeinen Schule unterrichtet werden, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Ein Beispiel: Wenn ein Kind wegen seiner körperlichen Behinderung langsamer schreibt, bekommt es aus Gründen der Chancengleichheit mehr Zeit bei der Klassenarbeit. Er wird falls nötig für jedes Kind durch die Schule festgelegt.

An Schulen arbeiten neben Lehrer*innen häufig weitere pädagogische Fachkräfte, auch in der offenen Ganztagschule wird geschultes Personal eingesetzt um die Kinder entsprechend zu unterstützen.

6. Mein Kind braucht Pflege. Geht das in der Schule?

Das Recht auf inklusive Bildung gilt für jedes Kind und hängt nicht davon ab, wie umfänglich die Beeinträchtigung ist. Wenn an den Schulen Bedingungen noch nicht erfüllt sind, wendet die Stadt Köln große Mühe auf, Lösungen zu schaffen. So sind bei konkreten Anlässen in den vergangenen Jahren schon in mehreren Schulen barrierefreie Sanitäranlagen und Pflegeräume gebaut und Schulgebäude mit Rampen, Aufzügen und Schalldämmungen nachgerüstet worden. Wenn ein Kind durch Pflege unterstützt werden muss, kann hierfür – nach Rücksprache mit der Schule – eine Schulbegleitung beantragt werden. Hier muss im Einzelfall geklärt werden, ob das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, das Amt für Kinder, Jugend und Familie, der Landschaftsverband Rheinland oder die Krankenkasse die Kosten übernehmen würde.

Fallbeispiel:

Sabine H. war unsicher, ob die allgemeine Schule wirklich die beste Wahl für ihre Tochter sein würde, da sie zum Beispiel noch gewickelt werden muss. In der zugewiesenen Grundschule des Gemeinsamen Lernens ist ein angemessener Raum vorhanden, in dem Schulbegleiter*innen mit ihrer Tochter diese tägliche Notwendigkeit erledigen können.

7. Gibt es Therapiemöglichkeiten in der Schule?

An manchen Schulen des Gemeinsamen Lernens ist es möglich, dass Therapeut*innen die Kinder dort unterstützen. Dies ist seit einigen Jahren auch in allgemeinen Schulen möglich. Damit sie in der Schule arbeiten dürfen, müssen Therapeut*innen eine ärztliche Verordnung für Hausbesuche vorlegen.

8. Wer kann meinem Kind in der Schule die nötigen Medikamente geben?

Lehrer*innen können nicht verpflichtet werden, einem Kind Medikamente zu geben. Es ist ihnen aber auch nicht verboten. Es ist schon mehrfach gelungen, vor Ort eine Vereinbarung zwischen der Schule und den Eltern zu treffen, so dass dem Kind bei vorliegender ärztlicher Verordnung geholfen wird, seine Medikamente einzunehmen.

<https://www.schulministerium.nrw/chronische-erkrankungen-ua-diabetes-epilepsie>



Wenn dafür der Aufwand zu hoch oder medizinisches Fachwissen nötig ist, gibt es die Möglichkeit, dass das Kind in der Schule von einem Pflegedienst versorgt wird. In einigen Fällen genehmigt die Krankenkasse eine fachliche Unterstützung, beziehungsweise kann sie dort angefragt werden.

9. Mein Kind braucht spezielle Unterstützung. Wie soll das in der Schule funktionieren?

Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben Anspruch darauf, in der Schule von Lehrer*innen in höherem Maße gefördert zu werden. Hiermit kommen die meisten Kinder mit Behinderung in der Schule gut zurecht.

Einzelne Kinder brauchen jedoch mehr und andere Unterstützung. In solchen Fällen kann das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, das Amt für Kinder, Jugend und Familie, der Landschaftsverband Rheinland oder die Krankenkasse die Finanzierung einer Schulbegleitung genehmigen.

Schulbegleitung ist eine individuelle und personelle Unterstützung für Schüler*innen mit Beeinträchtigung. Hier einige Aufgaben von Schulbegleitung:

- Sicherung des Schulbesuchs
- Unterstützung in besonderen Situationen oder Krisenzeiten
- Verständnis und Unterstützung bei unangemessenen Verhaltensweisen (Hilfestellung zur Verhaltensregulation, Kontexte vereinfachen)
- Aufbau von Eigenverantwortung beim Kind und Anleitung zur Selbständigkeit
- Unterstützung und Anleitung bei der Körperpflege, beim Essen, beim An- und Auskleiden in der Schule

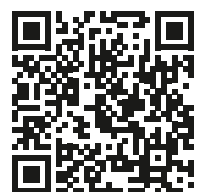
Schulbegleitung stützt schulische Inklusion und muss am individuellen Bedarf und der Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sein.

Die enge Betreuung des Kindes durch eine ‚eigene‘ Schulbegleitung kann sich auch negativ auf die soziale Einbindung des Kindes und auf seine Entwicklung zur Selbständigkeit auswirken.

Mehrere Kölner Schulen haben deshalb, die an einer Schule tätigen Schulbegleiter*innen zu einem Pool zusammengefasst. In diesen Schulen kann eine Begleitung in einer Klasse zwei oder drei Kinder unterstützen. So kann erreicht werden, dass genug Unterstützung da ist, aber die Bindung des Kindes an die Schulbegleitung nicht zu eng wird. In besonderen Fällen bleibt es aber möglich, eine einzelne Schulbegleitung einzusetzen.

Schulbegleitung für Kinder mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung:

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00854/index.html>



Schulbegleitung für Kinder mit seelischer Behinderung:

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/01112/index.html>



10. Gibt es Kinder, die zu stark behindert sind für den Besuch der Schule?

Nein, jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Manche Kinder haben einen hohen Ausstattungs- und oder Pflegebedarf. Hier wird im Einzelfall geprüft, ob das Kind an einer wohnortnahen Schule gut gefördert werden kann, oder ob eine weiter entfernte Schule besser geeignet ist (Schulgesetz NRW § 2 Abs. 5, § 20 Abs. 2).

11. Kann mein Kind auch am offenen Ganztag teilnehmen?

Mit der Schulanmeldung können Sie Ihr Kind gleichzeitig für die Offene Ganztagsschule anmelden. Die offene Ganztagsschule bietet neben dem Unterricht Betreuungs-, Förder- und Freizeitangebote für Schüler*innen in der Schule an. Träger der Offenen Ganztagsschule ist nicht die Stadt Köln, sondern in der Regel ein Träger der freien Jugendhilfe. Informationen erhalten Sie vor Ort in der Schule.

Die offene Ganztagsschule wird durch Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln finanziert. Beide zahlen für jedes Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf jeweils einen erhöhten Förderbetrag. Außerdem bezuschusst die Stadt Köln die Förderung jedes Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf freiwillig mit zusätzlichen Mitteln. Der Träger der offenen Ganztagsschule kann mit Hilfe dieser Zuschüsse zusätzliches Personal, besondere Spielmaterialien oder spezielle Förder- und Freizeitangebote finanzieren. Der Besuch der Offenen Ganztags Schule ist in der Regel nicht davon abhängig, ob das Kind einen Schulbegleiter oder eine Schulbegleiterin mitbringt.

In der offenen Ganztagsschule werden die Kinder täglich mit einem warmen Mittagessen versorgt und es finden allgemeine Lernzeiten, gegebenenfalls individuelle Förderung, verschiedene Arbeitsgemeinschaften und Freizeit- oder zusätzliche Bildungsaktivitäten statt. Außerdem organisiert die offene Ganztagsschule eine Ferienbetreuung, jedoch nicht während der kompletten Ferienzeiten. Für die Teilnahme Ihres Kindes an der offenen Ganztagschule werden Sie mit einem Elternbeitrag an den Kosten beteiligt, der sich nach Ihrem Einkommen richtet.



<https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00405/index.html>

Dieser Elternbeitrag wird durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln erhoben. Für die Kosten des Mittagessens fällt zusätzlich ein Entgelt an, das vom Träger der Offenen Ganztags Schule erhoben wird. Die Höhe der Zusatzkosten für das Mittagessen hängt vom Träger der Offenen Ganztags Schule ab. Bitte erkundigen Sie sich direkt beim jeweiligen Anbieter nach diesen Kosten.

Fallbeispiel:

Sabine H.s Tochter nimmt einmal in der Woche an der Arbeitsgruppe Erlebnisturnen teil. „Das ist super, um mit anderen Kindern etwas zusammen zu machen“, sagt Sabine H. Die gemeinsame Betreuung und Förderung der Kinder sei gut für das Gemeinschaftsgefühl. Das sei überhaupt der große Vorteil der Inklusion, sagt Sabine H.: Der soziale Aspekt – mittendrin in der Gemeinschaft sein, teilhaben und dazugehören. Das nimmt die Mutter wahr, wenn sie ihre Tochter zur Schule bringt oder abholt. Dann kommen die Mitschüler*innen angelaufen und begrüßen ihre Tochter mit den Worten: „Ich nehme sie mit in die Klasse, das ist unsere Freundin, die gehört zu uns.“ Dass ihre Tochter mit den anderen Kindern mitgehe, sei etwas Besonderes, weil sie noch sehr erwachsenenbezogen sei, sagt Sabine H.

12. Was muss ich tun um mein Kind an einer Grundschule anzumelden?

Nach den Sommerferien schickt Ihnen die Stadt Köln einen Brief zur Schulanmeldung. Sie werden gebeten, Ihr schulpflichtiges Kind in einer der beiden wohnortnahen Grundschulen anzumelden. Entweder an der Gemeinschaftsgrundschule oder an der Katholischen Grundschule. Dies sind nicht immer Schulen des Gemeinsamen Lernens. Die genannten Anmeldetermine gelten für alle Kinder.

Ihnen wird auch mitgeteilt, wann die Informationsabende und Tage der offenen Tür in den Schulen stattfinden. Nehmen Sie diese Angebote wahr und informieren Sie sich vor Ort über das Gemeinsame Lernen in der Schule.

Wenn Ihr Kind eine Behinderung hat, können Sie bei der Anmeldung einen Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung ausfüllen, den sogenannten AO-SF Antrag, und mitteilen, dass Sie für Ihr Kind das Gemeinsame Lernen wählen, also den Besuch der allgemeinen Grundschule. Ihr Kind wird dann im Laufe der nächsten Monate von einem Sonderpädagogen oder einer Sonderpädagogin und einem Grundschullehrer oder einer Grundschullehrerin begutachtet. Sobald über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf entschieden wurde, teilt Ihnen die Schulaufsicht mit, an welcher Schule ein Platz für Ihr Kind zur Verfügung steht.

Wenn Sie für Ihr Kind die Förderschule möchten, können Sie Ihr Kind direkt dort anmelden und den AO-SF Antrag stellen. Dies gilt für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung.

Direkt an der Grundschule melden Sie Ihr Kind an, wenn sich die Förderschwerpunkte Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache abzeichnen.

Der Wechsel von der Förderschule hin zur Regelschule ist möglich, umgekehrt ebenso. Alle zuständigen Stellen sind bemüht, einen wohnortnahen Platz in einer Schule mit gemeinsamen Lernen zu finden.

Wenn Sie Fragen zum Gemeinsamen Lernen haben, dann nehmen Sie bitte die Beratungsangebote der Schulaufsicht wahr

<https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/00211/index.html>



Die Stadt Köln berät ebenfalls

<https://www.stadt-koeln.de/artikel/61356/index.html>



Sie können sich auch zusätzlich beraten lassen. In Köln ist der Elternverein mittendrin e.V. spezialisiert darauf, Eltern in Fragen des Gemeinsamen Lernens zu beraten und zu unterstützen. Sie können sich auch an wir für pänz e.V., down-syndrom köln e.V., die Lebenshilfe Köln e.V., die Initiative herzkranker Kinder Köln e.V. oder den Landschaftsverband Rheinland wenden.

mittendrin-koeln.de

Telefon 0221 / 33 77 630

herzkrank-kinder-koeln.de

Telefon 02171 / 55 86 92

lebenshilfekoeln.de

Telefon 0221 / 98 34 140

down-syndrom-koeln.de

Telefon 0800 / 890 21 19

wir-fuer-paenz.de

Telefon 0221 / 379 96 90

lvr.de

Telefon 0221 / 80 90



13. Was passiert im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (AO-SF Verfahren)? Wann ist es sinnvoll?

Bei der Anmeldung in der Schule können Sie den Antrag auf sonderpädagogische Förderung stellen. In diesem sogenannten AO-SF Verfahren (AO-SF: Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) wird festgestellt, ob Ihr Kind diese sonderpädagogische Förderung braucht, und welche Art der Förderung. Ein Förderschwerpunkt bezeichnet den Bereich, in dem Ihr Kind besonders gefördert werden muss. Der Antrag wird von der Schule an die zuständige Schulaufsicht beim Schulamt weitergeleitet. Sie stellen den Antrag auf jeden Fall an der Schule, an der Sie Ihr Kind anmelden, auch wenn Ihr Kind vielleicht später eine andere Schule besuchen wird.

Fallbeispiel

Mit der Schulanmeldung hat Sabine H. auch den Antrag auf das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gestellt. Ihre Tochter hat folgende Förderschwerpunkte: Sehen, Hören/Kommunikation, Sprache, Motorik und geistige Entwicklung. Vorrangig vor den anderen Einschränkungen ist die geistige Behinderung (maximal können zwei Förderschwerpunkte als elementar eingestuft werden). Diese Feststellung hat verschiedene Folgen für ihre Tochter: Sie wird zieldifferent unterrichtet. Sie muss also nicht dieselben Aufgaben erledigen, wird nicht nach Lehrplan unterrichtet und bekommt keine Benotung. Sie kann auch nicht „sitzen bleiben“, sondern durchläuft die erste bis vierte Klasse ohne ein bestimmtes Leistungsniveau erreichen zu müssen.

Ob Sie für Ihr Kind sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf feststellen lassen wollen oder nicht, hängt allein von den Bedürfnissen Ihres Kindes ab. Sinnvoll kann der Antrag in jedem Fall für Kinder mit einer schwerwiegenden medizinisch diagnostizierten geistigen oder Sinnesbehinderung sein. Der Antrag ist nicht notwendig, um Nachteilsausgleiche festzulegen. Er ist auch nicht nötig für die Bewilligung einer eventuell notwendigen Schulbegleitung.

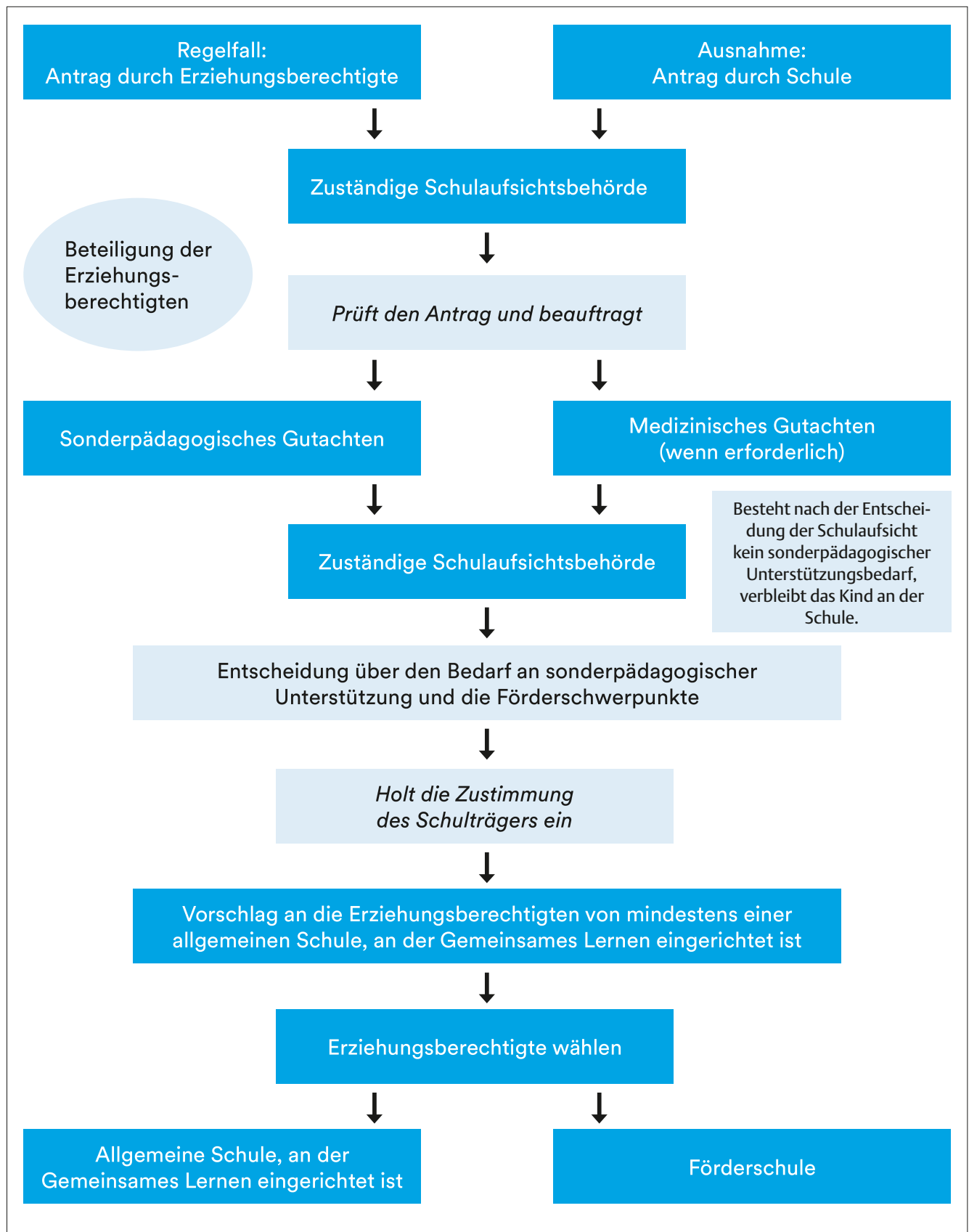
Nachteilsausgleich

Mit § 1 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 haben alle Schüler*innen in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt. Das heißt auch Schüler*innen mit Behinderungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Hierzu können Sie die Klassen- oder Schulleitung ansprechen. Für den Nachteilsausgleich ist kein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs notwendig.

Sie müssen das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nicht direkt bei der Schulanmeldung beantragen. Sie können dies als Eltern auch zu einem späteren Zeitpunkt tun, wenn Ihr Kind bereits zur Schule geht. In Schulen des Gemeinsamen Lernens sind Sonderpädagog*innen tätig, die Ihr Kind individuell fördern und begleiten können.

Sollte ihr Kind nicht auf eine Schule mit gemeinsamen Lernen gehen, wird es mit einem bestätigten sonderpädagogischen Förderbedarf auf eine Schule des gemeinsamen Lernens oder eine Förderschule wechseln müssen.



Ablauf AO-SF Verfahren

14. Kann der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf wieder aufgehoben werden?

Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf mit dem entsprechenden Förderbedarf Ihres Kindes muss jedes Jahr in der Schule überprüft werden. Sie können als Eltern auch den Antrag stellen, den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu überprüfen. Die Entscheidung über eine Aufhebung wird dann durch die Schulaufsicht getroffen. Der Förderbedarf Ihres Kindes kann also auch wieder aufgehoben werden.

15. Was mache ich, wenn Probleme auftreten?

Sollten Sie den Eindruck haben, dass Ihr Kind an der Regelschule nicht nach seinen Bedürfnissen unterrichtet und gefördert wird, dann suchen Sie das Gespräch in der Schule mit den Lehrer*innen oder der Schulleitung. Sie können auch die Schulaufsicht zu Rate ziehen, oder sich unabhängig beraten lassen. Es geht um das Recht Ihres Kindes auf Teilhabe an Bildung und Gemeinschaft. Das Schulamt für die Stadt Köln, die Schulaufsicht und die jeweilige Schule haben den Auftrag, Ihrem Kind eine angemessene inklusive Bildung zu ermöglichen.

16. Wie geht es nach der Grundschule weiter?

Auf der Homepage der Stadt Köln (<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/bildung-und-schule/inklusion-foerderung/suche/index.html>) finden Sie die weiterführenden Schulen, die Gemeinsames Lernen anbieten. An rund 45 Schulen der Sekundarstufe I wird Gemeinsames Lernen angeboten. Zu den Herbstferien in Klasse 4 startet in der Grundschule oder in der Förderschule die Beratung, wie es in der Sekundarstufe I weitergeht. Sie werden umfassend zum Übergangsverfahren informiert, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt erfolgen müssen. Die Anmeldung Ihres Kindes an einer weiterführenden Schule erfolgt zu den gleichen Zeiten, wie für alle Schüler*innen.



17. Schulabschlüsse

Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bekommen ein Abschlusszeugnis im Bildungsgang Geistige Entwicklung. Das Abschlusszeugnis bescheinigt die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

können den Abschluss der Förderschule Lernen erreichen. Bei guten Leistungen ist es nach Klasse 10 möglich, einen Abschluss gleichwertig der Hauptschule nach Klasse 9 zu erreichen.

Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Körperliche Entwicklung, Sehen, Hören, Sprache und Emotionale Entwicklung können je nach Leistung jeden Schulabschluss erwerben, der auf ihrer Schule angeboten wird.



Kontakte

Stadt Köln

Amt für Schulentwicklung

Stadthaus Deutz – Ostgebäude

Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Telefon 0221 / 221-29203

schulentwicklungsamt@stadt-koeln.de

Schulamt für die Stadt Köln

Stadthaus Deutz – Ostgebäude

Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Telefon 0221 / 221-29266 oder -29277

poststelle@schulamt.koeln

Stadt Köln

Kommunale Elternberatung

Im Mediapark 6D, 50670 Köln

Telefon 0221 / 221-21171

elternberatung-inklusion@stadt-koeln.de

Das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren

und das Amt für Kinder, Jugend und Familie

erreichen Sie über die zentrale Rufnummer

0221 / 221-0.



Anhang

Die wichtigsten Begriffe im Überblick

- **Amt für Schulentwicklung:** Als Schulträger ist das Amt für Schulentwicklung zuständig für die Angelegenheiten der städtischen Grund-, Haupt-, Förderschulen, Realschulen, Gesamtschulen sowie der städtischen Gymnasien und städtischen Berufskollegs.
- **AO-SF:** Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung regelt das Verfahren, nach dem festgestellt wird, ob bei einem Schüler oder einer Schülerin ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.
- **LVR:** Der Landschaftsverband Rheinland unterhält Förderschulen für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Sprache.
- **Nachteilsausgleich:** Wird Ihr Kind nach Lehrplan, also zielgleich mit den anderen Schüler*innen unterrichtet, können Sie bei Bedarf wegen der behinderungsbedingten Nachteile einen sogenannten Nachteilsausgleich beantragen. Wenn ein Kind wegen seiner körperlichen Behinderung langsamer schreibt, kann es aus Gründen der Chancengleichheit mehr Zeit bei der Klassenarbeit bekommen.
- **OGS:** Offene Ganztagschule bezeichnet das außerunterrichtliche Angebot an der Schule am Nachmittag. In der OGS werden Schüler*innen betreut, und es werden ihnen verschiedene Freizeitangebote gemacht.
- **Schulamt für die Stadt Köln:** Das Schulamt für die Stadt Köln ist untere staatliche Schulaufsichtsbehörde und übt als Landesbehörde die Schulaufsicht über die Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen im Stadtgebiet Köln aus.
- **Sonderpädagogischer Förderbedarf:** ist der rechtliche Begriff für besondere Lernbedürfnisse, die durch eine Behinderung entstehen. Sie sollen gemäß ihren Fähigkeiten individuell und gezielt gefördert werden, um eine möglichst große Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erreichen.
- **Schulbegleitung:** Sie kann bei Bedarf für Ihr Kind bei der Stadt Köln beantragt werden. Das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren ist zuständig für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung. Bei Problemen im Verhalten ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie zuständig. Die Bewilligung hängt nicht davon ab, ob Ihr Kind einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf hat.
- **Zieldifferent:** Wird ein Kind nicht nach Lehrplan unterrichtet, sondern mit reduziertem Lernstoff, nennt man dies zieldifferent. Das trifft in jedem Fall auf Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Geistige Entwicklung GG zu. Es kann auf Kinder mit anderen Förderschwerpunkten zutreffen, wenn für diese der Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung festgelegt wurde.
- **Zielgleich:** Wird ein Kind nach dem regulären Lehrplan der Grundschule oder der weiterführenden Schule unterrichtet, wird das als zielgleich bezeichnet. Der*die Schüler*in wird nach demselben Leistungsmaßstab bewertet. Je nach Art der Behinderung können Eltern einen Nachteilsausgleich für Ihr Kind bei der Schule beantragen.

Rechtliche Grundlage

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die best-

mögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

§ 12

Sekundarstufe I

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (zielfferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

§ 19

Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20

Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die ziendifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunkt-schulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach § 140 und neben den Leistungen nach den §§ 26 und 55 des Neunten Buches in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung insbesondere:

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,

4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,

5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.



Die Oberbürgermeisterin

Amt für Schulentwicklung
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis

stock.adobe.com: Kzenon/245326081 (Titel); Guido Grochowski/
64948892 (S. 9); natalialeb/464277677 (S. 12); Patrick Daxen-
bichler/351334715 (S. 18); Christian Schwier/25932093 (S. 20);
LazarevaEl/451871768 (S. 23); fotohansel/78717441 (S. 24)

Satz

rheinsatz, Köln

Druck

Pieper GbR, Köln